

Satzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Wolkramshausen“, des Dorfgemeinschaftshauses „Wernrode“ und der „Alten Schäferei Wolkramshausen“ der Gemeinde Wolkramshausen

Auf der Grundlage der §§ 19 (1) und 20 (2) und (3) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolkramshausen in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus „Wolkramshausen“, das Dorfgemeinschaftshaus „Wernrode“ und die „Alte Schäferei Wolkramshausen“ sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wolkramshausen.
- (2) Sie dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Wolkramshausen und stehen für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs- und Familienfeiern und Ausstellungen zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde Wolkramshausen stellt das Dorfgemeinschaftshaus „Wolkramshausen“, das Dorfgemeinschaftshaus „Wernrode“ und die „Alte Schäferei Wolkramshausen“ auf Antrag zur Verfügung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung dieser öffentlichen Einrichtungen besteht im Rahmen der Widmung, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

§ 2 Räumlichkeiten, Einrichtungen

Zur Nutzung werden zur Verfügung gestellt:

<i>Dorfgemeinschaftshaus „Wolkramshausen“</i>	<i>Dorfgemeinschaftshaus „Wernrode“</i>	<i>„Alte Schäferei Wolkramshausen“</i>
Hauptstraße 33 99735 Wolkramshausen	Waldstraße 53 99735 Wolkramshausen OT Wernrode	Sondershäuser Straße 6 99735 Wolkramshausen

Räumlichkeiten:

im Wesentlichen bestehend aus:

* Saal	* Saal	* Saal
	* kleiner Saal	
* Bühne	* Bühne	

* Toiletten	* Toiletten	* Toiletten
* Küche	* Küche	* Hauswirtschaftsraum
* Schankeinrichtung/ Tresen	* Schankeinrichtung/ Tresen	* Schankeinrichtung/ Tresen

Einrichtungen:

* Tische	* Tische	* Tische
* Stühle	* Stühle	* Bänke
* Geschirr	* Geschirr	* Geschirr
* technische Anlagen	* technische Anlagen	

§ 3

Benutzung der Gebäude, deren Einrichtungen und Anlagen

- (1) Der Antrag auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Wolkramshausen“, des Dorfgemeinschaftshauses „Wernrode“ und der „Alten Schäferei Wolkramshausen“ oder Teilen davon, deren Einrichtungen und Anlagen hat schriftlich, unter Angabe des Bewirtschafters und dessen Unterschrift, spätestens 2 Wochen vor Nutzung bei der Gemeinde zu erfolgen.
- (2) Die Überlassung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Nutzer kann die Bewirtschaftung eigenständig durchführen oder an einen Dritten übertragen.
- (4) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter die Pflicht, die freien Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen zu kontrollieren und zu gewähren.
- (5) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten nach der Veranstaltung im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.
- (6) Die Gemeinde überlässt das Dorfgemeinschaftshaus „Wolkramshausen“, das Dorfgemeinschaftshaus „Wernrode“ und die „Alte Schäferei Wolkramshausen“ sowie deren Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Mängel sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen als ordnungsgemäß übergeben.
- (7) Eine Überlassung der Einrichtungen aus dem Dorfgemeinschaftshaus „Wolkramshausen“ und dem Dorfgemeinschaftshaus „Wernrode“ kann, soweit ein Bedarf im Zusammenhang mit einer Gebäudenutzung nicht besteht, nach schriftlicher Beantragung bei der Gemeindeverwaltung durch Vertrag vereinbart werden.

- (8) Die Gemeinde behält sich vor, Hausordnungsregeln, die der Satzung nicht widersprechen dürfen, im Dorfgemeinschaftshaus „Wolkramshausen“, im Dorfgemeinschaftshaus „Wernrode“ und in der „Alten Schäferei Wolkramshausen“ auszuhängen.

§ 4 Gewährleistung und Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und Anlagen. Etwa auftretende, geringfügige Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt von der mit dem Verantwortlichen der Gemeinde abgeschlossenen Vereinbarung oder zur Minderung der erhobenen Benutzungsgebühr. Nur offenbar und schwerwiegend auftretende Mängel berechtigen zur Rückgabe bereits erstatteter Benutzungsgebühr.
- (2) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Anlagen einschließlich Nebenanlagen gemäß § 2 ist absolut zur Vermeidung von Schaden verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden haftet der Verursacher. Jeder Schaden ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe ect.

§ 5 Hausrecht/Schlüsselgewalt

- (1) Das Hausrecht für die Räumlichkeiten gemäß § 2 wird von der Gemeinde ausgeübt und wird dem Bürgermeister sowie seinem Stellvertreter übertragen.
- (2) Der Bürgermeister und sein Stellvertreter sind befugt, den Benutzern Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Benutzer aus dem Hause zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (3) Ein Hausverbot kann durch die Gemeinde ausgesprochen werden.
- (4) Die Schlüsselgewalt wird im Allgemeinen von der Gemeinde ausgeübt.
- (5) Die Gemeinde kann vorübergehend Schlüssel an Benutzer aushändigen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Wolkramshausen“, des Dorfgemeinschaftshauses „Wernrode“ und der „Alten Schäferei Wolkramshausen“ sowie für die Überlassung der Einrichtungen aus dem Dorfgemeinschaftshaus „Wolkramshausen“ und

dem Dorfgemeinschaftshaus „Wernrode“ werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Anordnungen der Gemeinde entgegen § 5 Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - b) das Dorfgemeinschaftshaus „Wolkramshausen“, das Dorfgemeinschaftshaus „Wernrode“ und die „Alte Schäferei Wolkramshausen“ bzw. deren Nebenräume entgegen § 3 Abs. 2 ohne schriftliche Vereinbarung benutzt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 das Dorfgemeinschaftshaus „Wolkramshausen“, das Dorfgemeinschaftshaus „Wernrode“ und die „Alte Schäferei Wolkramshausen“, deren Nebenräume, Einrichtungen und Anlagen nicht ordnungsgemäß benutzt oder entstandene Mängel nicht unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzeigt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 4 die Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen nicht kontrolliert und zu gewährleisten,
 - e) entgegen § 3 Abs. 5 die überlassenen Räumlichkeiten nach der Veranstaltung nicht in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergibt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wolkramshausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Wolkramshausen
Wolkramshausen, den 13.12.2016

(S I E G E L)

B R A U N
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Wolkramshausen“, des Dorfgemeinschaftshauses „Wernrode“ und der „Alten Schäferei Wolkramshausen“ der Gemeinde Wolkramshausen (Beschluss-Nr.: 60-14/2016) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 02.12.2016, eingegangen am 09.12.2016, unter AZ 30/092.6/schi.

Gemeinde Wolkramshausen
Wolkramshausen, den 13.12.2016

(S I E G E L)

B R A U N
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Wolkramshausen und Wernrode lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 14.12.2016 bis 22.12.2016 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

ausgegangen am: 14.12.2016
abgenommen am:

abzunehmen am: 22.12.2016

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 21.12.2016

Name d. Verantwortlichen f. d. Veröffentlichung: _____

Unterschrift: _____ (Stempel)

Vereinbarung
über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Wolkramshausen“
des Dorfgemeinschaftshauses „Wernrode“,
der „Alten Schäferei Wolkramshausen“
der Gemeinde Wolkramshausen

Zwischen

der Gemeinde Wolkramshausen, Backsüber 3, 99735 Wolkramshausen
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Braun

und

Nutzer: _____
Name

Anschrift

Die Gemeinde Wolkramshausen stellt das _____,
seine Einrichtungen und Anlagen einschließlich Nebenanlagen gemäß § 2 der Satzung über die
Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Wolkramshausen“, des Dorfgemeinschaftshauses „Wernrode“
und der „Alten Schäferei Wolkramshausen“ der Gemeinde Wolkramshausen zur Verfügung.

Der Nutzer verpflichtet sich zur **Einhaltung der Benutzungssatzung.**

Besonders wird hingewiesen auf:

- Reinigung - § 3 Abs. 5
- Haftung für evt. auftretende Schäden - § 4 Abs. 2
- Sorge für Verschlussicherheit - § 5 Abs. 5

Nutzungszeitraum: _____

Nutzungsgebühr

gem. Gebührensatzung beträgt: _____ (in Worten): _____

Übergabe vor der Nutzung:

(Datum)

Gemeinde Wolkramshausen

Nutzer

Abnahme nach der Nutzung:

(Datum)

Gemeinde Wolkramshausen

Nutzer

Bemerkungen: